

**Postulat Dahinden Erwin und Mit. über Seilbahnbeiträge für Holzschläge unter erschwerten Bedingungen (Nr. 82).****Eröffnet: 6. November 2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

1. Der Kanton fördert seit 1997 zusammen mit dem Bund im Rahmen von diversen Sammelprojekten und den gesetzlich vorgesehenen Förderungsmassnahmen den Bau von Seilkrananlagen mit Finanzhilfen. Es geht dabei konkret um die Förderung des Seilkranesinsatzes in Gebieten mit minimaler Wegerschliessung als Alternative zur Strassenerschliessung, um die Sicherstellung der Pflege und Nutzung von Wäldern mit Schutzfunktion sowie um die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit.

2. Seit 1997 konnten gut 800 Seillinien, mit denen etwa 300'000 m³ Holz abtransportiert wurden, mit einer Beitragssumme von insgesamt knapp 3 Millionen Franken unterstützt werden. Dies ergibt einen Kostenbeitrag von 9.50 Franken pro m³ Holz. Die ersten beiden Zielsetzungen des Förderungsprojekts Seilkran sind damit weitgehend erreicht worden, d.h. der Seilkran ist als Bringungsmittel eingeführt und gehört zum aktuellen Stand der Technik in der Gebirgswaldpflege. Zudem hat sich der Holzmarkt soweit erholt, dass die bisherigen Förderbeiträge durch die höheren Holzpreise mehr als kompensiert werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen zugunsten des Seilkranesinsatzes sind damit nicht mehr generell gegeben.

3. Ab 2008 gilt aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Waldgesetzgebung eine wirkungsorientierte Subventionspolitik, die in der Form von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen umgesetzt wird. Die Schutzwaldpflege liegt im öffentlichen Interesse und wird weiterhin als Querschnittsaufgabe von Bund und Kanton, die sich daran finanziell beteiligen, anerkannt. Die Schutzwaldbewirtschaftung hat hohe Priorität. Die entsprechenden Bundesmittel werden mit Programmvereinbarungen zugesichert. Die Schutzwaldpflege ist auf den Zustand des Waldes im Hinblick auf die an seinem Standort massgebenden Naturgefahren ausgerichtet. An die Schutzwaldpflege werden Finanzhilfen im Rahmen von Projekten aufgrund von Dringlichkeiten bezüglich eines nachgewiesenen Handlungsbedarfs sowie zur Abgeltung der im öffentlichen Interesse einzuhaltenden Bedingungen ausgerichtet. Darin können Beiträge an die Holzbringung enthalten sein – allerdings nicht explizit nur für die Seilkranbringung. Damit ist sichergestellt, dass Beiträge an Seilkrananlagen im Zusammenhang mit Schutzwaldpflegeprojekten auch in Zukunft ausgerichtet werden können. Die Aufnahme einer speziellen Bestimmung im Waldgesetz ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig, da dieser Aspekt Teil der allgemeinen Förderungsmassnahmen ist und dabei die erschwerten Transportmöglichkeiten berücksichtigt werden. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen als erheblich zu erklären.